



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Emiaz Afework
- per E-Mail -



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-711

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.11.2015

GESCHÄFTSZ. IX-720/002 II#0176

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **WG: Vermittlung bei Anfrage "Ministerinnenbereich" [#10370]**

BEZUG Ihre Bitte um Vermittlung, zuletzt mit E-Mail vom 30. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Afework,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mails mit denen Sie um Vermittlung bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bitten.

Nach Auffassung mehrerer Oberverwaltungsgerichte eröffnet das IFG keinen Anspruch auf Überlassung von Kopien behördlicher Telefonlisten (zu den unterschiedlichen Begründungsansätzen vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. August 2015 – OVG 12 B 21.14 –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 05. August 2015 – 5 BV 15.160 –, juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2015 – 8 A 2429/14 –, juris). Über die jeweils zugelassene Revision wird ggfs das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Die Ablehnung des Informationszuganges durch das BMAS ist danach jedenfalls derzeit nicht zu beanstanden.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

Ich betrachte Ihre Bitte um Vermittlung damit als abgeschlossen. Sollten Sie weitere Nachfragen haben, können Sie sich dennoch gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.